

Präsent. 20. April. 1722.  
Reichs-Hofrath.

An

**Die Röm. Kayserlich: auch  
in Hispanien / Hungarn und  
Boheimb Königl. Majest.**

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz beschweren  
sich über die von gedachten Landständen in der Statt Cölln  
veranlastete Truck- und öffentliche Verkaufung der hieselbst mit  
Ihrem Lands-Fürsten gepflogener Handlungen / mit Bitt

Pro ordinando, ut intus.

In Sachen

**Gülich- und Bergischer Land-Ständen:**

Contra

**Chur-Pfaltz / als Hertzogen zu Gülich und Berg etc.**

Mit Behlagen  
à lit. A. usque K. inclusive.

In pto Appellat.

¶ III \*

¶ Ullers



mithin sich/ daß mit ihrem Vorwissen und Bewilligung davon so viele Exemplaria öffentlich verkauft worden/ mit Bestand verantworten sollen/ wie auß der abschriftlichen Nebenlag sub Lit. E. zu ersehen; und als Zufolg derselben mehrgedachten Deputirten das Nöthige auß ersagtem meinem geheimben Rath ausserlegt worden/ haben Dieselbe sich unterstehen mögen/ darwider bey Demselben mit sub Lit. F. anligender Schedula Requisitionis, Protestationis, & respectivè Appellationis so gar einzukehren: haben auch an Selbigen sub Lit. G. Copeylich anligenden schriftlichen Bericht zu ihrer vermeinter Entschuldigung und Verantwortung gelangen lassen; worauf zu ersehen/ daß Bülischer Landständen Deputirte denen Bergischen hierinsals accediren dörrften;

Ob nun wohl Allergnädigster Kayser und Herz Herz/ Ich ersagten Landständen Deputirten nicht verwehren mögen/ oder noch zu thun gemeint bin/ einige ihre nöthige Handlungen zu ihrer/ und des Richterens privat Information auff ihre Kösten trucken/ und gehörige Orthen auftheilen zu lassen; Inmassen denenselben ich solches besag der Neben-Lagen sub Lit. H. deutlich erkläret habe;

So werden Ew. Kayf. Maj. auß allen obangeführten Umständen allergnädigst und höchsterleucht befinden/ daß Derselben Absicht dahin nicht gerichtet/ weder gebührend eingeschränckt gewesen seye/ sonderen das ganze Werck auff ein ganz unzimlich-und sehr animosofes Geschäft hinauß lauffe; Zumahlen zur Zeit der von oberwendtem öffentlichen Verkauf erhaltenen Nachricht unter Dero Reichs-Hoff-Rathe/ dem glaubhaftesten Vernehmen nach/ kein einziges Exemplare außgetheilt/ auch in Behuff der Landständen deren nur zehen heraußgegeben/ an Aufwärtige und Fremde aber etwa 140. Stuck allschon veräußert gewesen; Es bestättiget das ungeziemende Absehen hierinsals/ die in grosser Anzahl veranlaste Auflegung und dem Buchtruckter ohne die allermindeste Vorsichts-Nehm-und Veranstaltung/ damit keine an Fremde veräußert werden mögten/ unbeschränkter Verstatt-und von diesem mit öffentlicher Affigirung des Vorblatts oder Rubric vor seinem Laden mit gleicher Unvorsichtigkeit und Unbesonnenheit bewürckte feyl bieth-und Verkaffung/ da doch/ in Ansehung wohlgemelter Dero Reichs-Hoff-Räthen und der Landständen Anzahl/ mit sothanen 140. Exemplarien zur Gnüge und übrig außzulangen gewesen; Ew. Kayf. Maj. geruhen ferner Allergnädigst zu ermeßen/ wie übel die von offtermelten Deputirten zu ihrer angemassen Verantwortung geführte Exempla gegenwärtigen falls einschlagen/ da man in Terminis Cause publicæ gar nicht/ sed Controvertiæ privatae inter Principem, Statusque Provinciales, Subditos & Vafallos, atque eamtenus Domesticæ bekantlich verhöret/ mithin ein grosser Unterschied zwischen einer zur Richterlichen Cognition übergebender Rechts-Handlung/ und der zur öffentlichen Dictatur bey Reichs-Conventen gelangenden Schriften und Producten bekantlich obhanden ist; und als wenig ein anderer Chur-und Fürst des Reichs in gleichem Fall würde verstätten wollen/ oder ungestraft hingehen lassen können/ wan die in diesen Chur-fürstenthumb und Landen befindliche Stände ihre Arcana interna, Landtags Handlungen und dergleichen in öffentlichen Truck an Aufwärtige feyl biethen und verkauffen zu lassen sich unterfangen solten; also wenig kan ich auch dieses unbesonnen-und vermehene Beginnen/ als von einem höchst übelen Beyspiel und ärgerlicher Consequenz/ mithin in der wohlgegründeten Consideration und Beyförg/ daß sonst alle mit Landständen in denen wichtigen Landts-Angelegenheiten und Geschäften pflegende Handlungen und Geheimnüssen Freund-und Feinden/ ein-und außwendigen ungeschewet entdeckt/ und gleichsamb auff offenem Marck/ zu des Batteredlands unwiederbringlichen Schaden für Geld feyl gebotten/ und daher mit denenselben in Zukunft darin nicht sicherlich mehr zu Rath gegangen werden könte/ denen Meisnigen conniviren und ungestraft bleiben lassen; in mehrerem und sonderbahren Betracht/ daß sich dieses derselben verfahren/ mit denen Mir als Ihrem Landts-Fürsten geleisteten Erb-Huldigungs-Pflichten/ und dem von einem jeden auß ihrem Mittel bey allen Landtagen außschwehrend- und sub Lit. I. hiebey gelegten Juramento Taciturnitatis nit combiniren lafet/ sondern demselben vielmehr gerad entgegen lauffet/ mithin desto unverantwortlich-und straffbarer ist; Und ob Mir zwar vorhin nicht unbekant seyn mag/ wie weit ich hierinsals/ Zufolg der Mir gegen meine Stände und Unterthanen zustehender Landts-Fürstlicher Superiorität/fort denen Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß selbst zu cognosciren/ und die wohlverdiente Bestrafung zu verhängen befugt; so habe jedoch zu sonderbahrer Bezeugung/ wie sehr mein Gemüth von aller Partheyligkeit und Præoccupation gegen Dieselbe entfernt sey/ Ew. Kayf. Maj.



selbst zu sprechen / und sonst mich über ein- so anderes näher zu erkündigen : man mögte des Endts den Buchrucker zu mir hinverweisen : inmaßen auch geschehen ; und ist derselb darauff nach dem Mittag-Essen zu mir kommen / Referendo : daß die Nachzählung der annoch vorräthiger Exemplarien würcklich/vermittels eines mitgegebenen Cancellisten geschehen wäre / und sich deren 948. oder 949. befunden hätten ; worüber jedoch von jehertwehntem Cancellisten mir einen besonderen Schein werde geben lassen ; so dan vermeldete / daß die übrige Exemplaria bis zu die aufgelegte 1100. Stuck theils per fünff/ theils aber per vier Rthlr. verkauft hätte / auch darunter/ ohne seinen Schaden/keine verkaufen könnte ; Belangend die Personen/woran die Verkaufte kommen wären/ darüber wolte sich bedecken / und vermeinte / dieselbe würden ihm noch wohl beyfallen ; Von denen Landständischen Deputirten hätte keiner eins bekommen/ als der Frey-Herr von Steinen 6. und der Bergischer Syndicus Hertmanni 4. nacher Cleve wären 2. kommen / und noch 14. gesteren beschrieben worden / so eben heut hätte hinschicken wollen / wolte aber nunmehr damit an sich halten ; übrigs erzehlete weitläuffig/ wie und welchergestalt zu diesem Truck gelanget seye / so jedoch mit seinen hieroben specificirten punctirlichen Erklärungen in Substantia übereinkommt : so dan daß jedes Exemplare in 122. Bogen bestünde : Er darzu / wegen der all zu starck geeyffterter Verfertigung / vier Pressen stets hin in arbeit / und nebst deme wegen Correctur/ Papier / und sonst verabsaumter jüngerer Franckfurter Herbst-Mess große Kosten und Schaden gehabt hätte ; mich inständigst belangend/ ich mögte ihn zu seiner Indemnification verhelffen ; zumahlen er sonst ruinirt wäre ; und hätte Magistrate ihn bey der Inhibition deren/oder bey derselben Entstehung/ des freyen Verkaufens vertröstet.

Copia Attestati.

Nachdemahlen dahlesiger Buchführer Joseph Otto Steinhauß ein Attestatum anverlangt / daß die vor Sr. Kayß. Maj. verhandelte Acta publica in Sachen Göllich- und Bergischer Landständen/ wider Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz nicht motu proprio, sondern mit Borwiß- und Befürderung des Herrn Directoris Graffen von Nesselrode und Reichenstein, so dan anwesenden Bergischen Herren Deputirten zum Truck verlegert hat ; als wird solches Attestatum ihme Steinhauß mitgetheilet. Colleden 31. ten Januar. 1722.

Ex Commissione  
F. C. Hertmanni Syndicus.

Dictamen Protocollare

An Seithen

Bergischer Herren Landständen Directoris, und Deputirten :  
und in Derenselben Nahmen Notarius Kohle.

Copia

In Nahmen und von wegen respective Sr. Excell. des Hn. Reichs-Graffen von Nesselrode und Reichenstein Directoris, fort übriger Bergischer Herren Landständen Deputirten/meiner gnädiger Herren Palen/solle Ew. Gnaden/ich in Derenselben Thut- und Pflichten stehender gemein-Landschafft. Schreiber angehen / welchergestalt Dieselbe meine gnädige Herren Principalen ungern vernohmen/daß wegen ihrer bey dem Höchstprentlichsten Reichs-Hofrath / gegen Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz übergeben-gepfogener / und dahier zu ihrem Behuß und Gebrauch zum Truck veranlaßter öffentlicher Acten / zwischen dem Herrn geheimen Rath und anmaßlichen Commissarien Reiners, und dem Buchführeren Steinhauß ( ihnen unwissend ) eine Zwistigkeit entstanden ;

Wie nun aber meine gnädige Herren Principalen entschlossen / auch mit dem Buchführeren würcklich vereinbahret haben/ zu desselben Schadloßhaltung gedachte ihre eigene Acta publica für zwey und einen halben Rthlr. per Stuck zu kauffen ;

M m m 2

als



Copia

Domine Notarie.

**D**em Hn. Notario geben anwesende Herren Göllich- und Bergischer Landständen Deputirte mit mehrerem zu erkennen/ wasgestalten auß Jhro Churfürstl. Durchl. geheimen Raths Dicasterio denen Herren Bergischen Deputirten ein Churfürstl. gnädigstes Rescriptum, des Inhalts zukommen seye/ daß sie die obhandene Exemplaria deren getruckter Wienerischer Handlungen mit eigenen Speesen einlösen/ und zur Churf. Hoff-Canzley inner 14. Tagen Zeit einliefern sollen;

Obzwar nun sothaner Truck-Befürderung in Abwesenheit Göllichen Hn. Directoris und Deputirten von Ritterschafft und Hauptstätten geschehen; weilen Sie dennoch ihres Orths nicht finden/ daß darunter was vermessen oder unzulässiges/ und dem Jhro Churfürst. Durchl. schuldigem unterthänigsten Respect zu nahe gehendes begangen seye; inmaßen bey denen Höchsten Reichs-Dicasterien so wohl/ als auch bey dem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regensburg bekäntlich nichts gemeines/ und von Jhro Kayf. Maj. biß dahin annoch allergnädigst nicht mißbilliget ist: also die daselbst übergebene Handlungen gleich darnach getruckt und öffentlich verkaufft werden/ wie solches die Acta publica Lundorpii, Luninghs Reichs-Archivium, des Antonii Fabri Staats-Canzley/ anderer Autorum und getruckter Handlungen zu geschweigen/ klärlich bezeugen;

So finden sich auch Gölliche Hn. Deputirte genöthiget/ wegen vorgemelten die gemeine Freyheit einschränckenden/ folglich gesambten Herren Landständen höchst präjudicialen Rescripti Causam communem mit Herren Bergischen Ritterbürtigen zu machen/ und dagegen mit Selbigem/ jedoch mit tieffester Respects-Bezeugung zu protestiren/ und darab ad Augustissimum Imperatorem Allerunterthänigst zu provociren: in der bester zuverlässiger Hoffnung/ Jhro Kayf. Maj. werden denen Göllich- und Bergischen Landständen nicht verbiethen/ das Sie/ wegen des zwischen Jhrer Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg und Dero Landständt entstandenen öffentlich getruckten/ und in denen Buchladen zu verkauffen stehenden Processus, und anderer Handlungen/ in Dero eigenem Landt biß dato annoch nicht disapprobirt haben; inmaßen Sie dan mit Herren Bergischen Deputirten vor euch Hn. Notario gegen solches gravatorial Rescriptum gehorsambst protestiren/ und zu Jhrer Kayf. Maj. darab allerunterthänigst provociren/ euch Hn. Notarium ersuchend/ gestalten diese Dero unterthänigste Protestation und respectivè Provocation bey Jhro Churfürstl. Durchl. geheimen Raths-Dicasterio behörend zu intimiren/ Rationes quare, zu gesinnen/ und Uns hierab auff Begehren nöthiges Instrumentum vel Instrumenta zu kommen zu lassen.

Ex Concluso

Göllicher Herren Landständen Deputirten

Joh. Jacob Codoné Göllicher Ritterschafft und gemeiner Syndicus.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Syndicus

Pro Concordantia Originalis scripsit & subscripsit

Jo. Georg. Hunerath Apost. Czf. & in Camera Imp. immatr. Not.

Copia

Durchleuchtigster Churfürst

Gnädigster Herr.

**F**ürstl. Durchl. gnädigstes Rescriptum vom 27. ten nechsthingelegeten Monats Januarii haben Wir bey dermahliger desfalls veranlaßter unserer Versammlung mit unterthänigst-tieffester Reverenz erbrochen: darauff aber mit höchst bestürztem Gemüth erschen/ wasgestalten in hohen Ungnaden aufgedeutet werden wolle/ daß die bey Jhrer Kayf. Maj. Höchstpreylichstem Reichs-Hoff-Rath/ in Göllich- und Bergischen Appellations-Sachen/ biß dahin gepflogene Handlungen zum Truck befördert worden seyen;

Wann

Obwohl

Lit. G.



Kays. Reichs-Hoff-Rath in offenen Schrifften überreicht, mithin Acta publica Judicialia worden / geschehen / darunter auch / außerhalb denen neuen Factis, keine neue Anlagen / sonderen nur die in vorigem Saeculo ebenmäßig imprimirt-gewesene Beweis-Stücker erfindlich seynd / woraus dan Stände viele bequemerlicher Information ab dem Verlauff der Sachen schöpfen - weniger nicht die Herren Reichs-Hoff-Räthe das beyderseitiges Ein- und Anbringen mit leichterer Mühe fassen - und dergestalt die öftere kostbare Abschreibungen erspohret werden können; Also leben zu Ew. Churfürstl. Durchl. Wir der unterthänigster Hoffnung / Dieselbe werden nach nunmehr von der Sachen empfangenden besseren Bericht / mit Uns die Abdruckung der Productorum Judicialium als einen unschuldigen Umstandt ansehen / und Uns deshalb der Chur- und Landts-Fürstlichen Gnaden-Huld nicht abwendig machen lassen; zu-mahlen deren Beybehaltung für den größten Theil unserer zeitlicher Glückseligkeit schätzen / und in Lebens-wieriger gehorsambster Ergebenheit verharren

Ew Churfürst. Durchl.

Unterthänigst-Gehorsambste  
Güllich- und Bergischer Landtständen  
Directores und Deputirte ꝛc.

Eöllen den 3.  
Martii 1722.

Und auß Deroselben Commissione

Jo. Jacob Codoné Gülischer Ritterschafft  
Syndicus.  
F. C. Hertmanni Bergischer Ritterschafft  
Syndicus.

Copia Rescripti.

Von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / an Dero Güllich- und  
Bergischen Geheimben Rath / de Dato Manheim den 16. ten  
Martii 1722.

Es ist seines Inhalts gnädigst zu vernehmen gewesen / was Uns ihr unterm 4. Lit. H. und 5. ten dieses wegen der von denen Landständischen Deputirten über den von selbigen in der Statt Eöllen in ihrer vermeintlicher Appellations-Sachen beförderten Truck eingelangter Exculpation, und respectivè intimirter Schedules Appellationis unterthänigst berichtet habt;

Nachdem Wir nun / nach Anlaß unseres jüngeren an Euch derenthalb erlassenen Rescripts / ersagten Landständischen Deputirten einige Exemplaria zu ihrer und des Richteren privat Information trucken- und gehörigen Orths auftheilen zu lassen nicht untersagen wollen: Hingegen allerdings befugt zu seyn / gnädigst vermeinen / von Landts-Fürstl. Macht und Gewalt gegen Selbige wohl empfindlich zu anden / daß sie diesen die Interna & Arcana Patriæ in sich begreifenden Truck / auff öffentlichem Markt Freund- und Feinden seyl biethen lassen / und dadurch wider ihre geleistete Pflichten der gleichen Geheimnüssen öffentlich kundt gemacht haben;

Als habt Ihr gemelte Deputirte solchemnach geziemend zu verbescheiden / mithin den ferneren Erfolg unterthänigst zu berichten ꝛc.

Formula Juramenti Taciturnitatis.

Wie solches im Güllich- und Bergischen Haupt- und Declarations-  
Recess ad Artic. 2dum zu finden.

Ich M. Schwöre zu Gott / daß ich bey gegenwärtiger der gesambter Landstän- den / oder deren Deputirten Versamblungen / Deliberationen / und Handlungen / über die darzu gehörige Materien und Sachen / nach meinem besten Wissen und Ver- stand /

Lit. I.

M n n n 2

stand /

stand/ wie es einem getrewen Patrioten/ gegen seinen Landts-Fürsten/ und Vaterlande  
zustehet und gebühret/ respectivè dirigiren/ votiren/ und concludiren/ und was von einem  
oder anderen votirt / und ins gemein concludirt worden / nichts offenbahren wil/  
schrift- noch mündlich/ wie solches erdacht werden / oder geschehen mögte / dardurch  
dasjenig/ wie obgemelt / offenbahret werden könnte zc.

Was mir allhier vorgehalten/ und ich wohl verstanden habe/ dem will also treuw-  
lich nachkommen/ so wahr mir Gott helff/ und sein H. Evangelium.

## Copia

Hoch- und Hochwohl- auch Hoch- Edelgebohrne  
besonders Hochgehrtest- und Hochgehrte Herren.

Lit. K.

**W** Elchergestalt die Göllich- und Bergische Herren Landstände/ in Befolg der  
von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz am 20. ten Februar. nechsthin ersal-  
tener gnädigster Verordnung/ von hiesigem Buchführeren Steinhausen die  
reclamirte Exemplaria in deren Wienerischen Appellations- Sachen / ver-  
mittels geleisteter Zahlung/ an sich bringen/ ihren beyden Syndicis bereits zustellen  
lassen/ ein solches geruhen Ew. Hoch- und Hochwohlgebohrne unsere Hochge- Ehrte  
ste Herren auß beyligendem Prothocollo mit mehreren zu ersehen; womit / da  
zunnehro dieser Punct seine Erledigung erlangt hat / Wir in Hoffnung dergleichen  
Reciprocirung Nachbarlicher Gefälligkeiten bleiben beständig / und unter Gottes  
starcker Obhuth verharren. Eöllen den 20. ten Martii 1722.

Ew. Hoch- und Hochwohlgebohrn /  
unserer Hochgehrtesten Herren

Dienstbereitwilligste

Bürgermeister und Rath des Heil. Röm.  
Reichs freyer Statt Eöllen am Rhein.

Martis den 3. ten Martii 1722.

**W**es in Conformität des unterm 26. ten hingelegten Monaths Februar. eines Hoch-  
weisen Raths ertheilten Conclusi Otto Joseph Steinhaus mich wissen lassen / daß  
auff heute den Truck quakt. an Göllich- und Bergische Herren Landstände zu über-  
händigen vermeint; So habe selbigen Nachmittags nach des gemelten Steinhaus  
Behausung mich begeben / und nach vorhergangener Überzehlung / in beyseyn beyder  
Herren Syndicorum Codoné und Hertmanni zugesehen / daß erstgemelte Gölischer  
Herren Landständen Syndico Codoné zweyhundert ein und vierzig Bücher durch  
eine Karrich/ und nachgehents denen Bergischen Herren Landständen auch Syndico  
Hertmanni übrige ad sieben hundert siebenzehn Stuck mehrgemelter Exemplarien  
durch zwey Karrichen überliefert/ und nach deren Behausung zugetahren worden  
seyen zc.

Quod in Fidem refero

J. H. Eschweiler Canc. Jur.

Die Röm. Kayserl.  
in Hispanien  
Boheims Röm.

Nähere untererhängte An-  
Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu  
sen verordnet / aber raronc Ternm  
imige wenig Zeit ausgefallten  
undtags.

Churfürstlichen  
Al. Canten  
Göllich- und Bergischer  
Contra  
als Herzogen zu

An

Oco